



Hochschule Aachen

FH-MITTEILUNGEN

Fachhochschule
Aachen

52066 Aachen
Kalverbenden 6
Telefon 0241 / 6009 - 0

Nr. 5 / 2000

15. Juni 2000

Redaktion:
H. Köhler

Ordnung zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung

für die internationalen Studiengänge

- Deutsch-Britischer Studiengang Wirtschaft (DBS)
- Europäischer Studiengang Wirtschaft (ESW)
- Integrierter Deutsch-Französischer
Studiengang Wirtschaft (IDFW)

am Fachbereich Wirtschaft
der Fachhochschule Aachen

Vom 10. Mai 2000

Herausgeber:

Der Rektor der Fachhochschule Aachen

Alle Rechte vorbehalten. Wiedergabe oder Nachdruck nur mit Angabe von Quelle und Verfasser. Wiedergabe von Auszügen nur mit Genehmigung der Fachhochschule Aachen.

Druck:

Fachhochschule Aachen

Ordnung zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung

für die internationalen Studiengänge

- Deutsch-Britischer Studiengang Wirtschaft (DBS)

- Europäischer Studiengang Wirtschaft (ESW)

- Integrierter Deutsch-Französischer Studiengang Wirtschaft (IDFW)

am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Aachen

Vom 10. Mai 2000

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung vom 14.03.2000 (GV. NRW. S. 190) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der jeweils gültigen Diplomprüfungsordnungen für die internationalen Studiengänge am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Aachen hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft folgende Ordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

§ 1	Anwendungsbereich	3
§ 2	Verfahren zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung	3
§ 3	Ausschüsse und Prüfer	4
§ 4	Zulassung zum Feststellungsverfahren	4
§ 5	Umfang und Inhalt des Feststellungsverfahrens	4
§ 6	Bekanntgabe des Ergebnisses	5
§ 7	Niederschrift	5
§ 8	Wiederholung	5
§ 9	Geltungsdauer des Nachweises der besonderen studiengangbezogenen Eignung	5
§ 10	In-Kraft-Treten und Veröffentlichung	5

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Einschreibung für einen der am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Aachen angebotenen internationalen Studiengänge setzt neben der Qualifikation und den weiteren Einschreibevoraussetzungen den Nachweis einer besonderen studiengangbezogenen Eignung nach Maßgabe dieser Ordnung voraus.

(2) Diese Ordnung gilt für die internationalen Studiengänge am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Aachen, deren Diplomprüfungsordnung den Nachweis der besonderen studiengangbezogenen Eignung vorsieht.

§ 2

Verfahren zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung

(1) Die besondere studiengangbezogene Eignung wird in einem Verfahren gemäß dieser Ordnung festgestellt. Der Fachbereich Wirtschaft führt das Verfahren einmal jährlich durch. Der Termin für die Abgabe des Antrags auf Zulassung zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung wird vom Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Aachen festgelegt und veröffentlicht. Die Termine für die Durchführung des Verfahrens werden vom Fachbereich Wirtschaft festgelegt und spätestens zwei Wochen nach Ende der Bewerbungsfrist bekannt gegeben.

(2) Der Antrag auf Zulassung zu dem Verfahren muss mit den erforderlichen Unterlagen gemäß Absatz 3 bis zum festgelegten Termin der Fachhochschule Aachen vorliegen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine tabellarische Darstellung des schulischen und beruflichen Werdeganges, insbesondere der bisher erworbenen Sprachkenntnisse,
2. ein Lichtbild,
3. das Schulabschleusszeugnis, ggf. Zwischenzeugnis in amtlich beglaubigter Kopie,
4. eine Erklärung, für welchen der am Fachbereich Wirtschaft angebotenen internationalen Studiengänge die besondere studiengangbezogene Eignung festgestellt werden soll,
5. bei einer Bewerbung zum ESW eine Erklärung, für welche Fremdsprachen die besondere studiengangbezogene Eignung festgestellt werden soll.

§ 3

Ausschüsse und Prüfer

(1) Für die Durchführung des Verfahrens ist der gemäß der jeweiligen Diplomprüfungsordnung des internationalen Studiengangs bestimmte Ausschuss zuständig.

(2) Dem Ausschuss gehören drei Professoren, aus deren Mitte ein Vorsitzender gewählt wird, ein Mitarbeiter in Forschung und Lehre und ein Studierender an, die vom Fachbereichsrat gewählt werden. Entsprechend werden für die Mitglieder des Ausschusses Stellvertreter gewählt.

Der Ausschuss berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Ergänzend finden die Bestimmungen der jeweiligen Diplomprüfungsordnung Anwendung.

(3) Der Ausschuss bestellt für die Durchführung der schriftlichen Tests und des Prüfungsgesprächs aus dem Kreis der Professorenschaft, der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und der Mitarbeiter in Forschung und Lehre die Prüfer.

Für das Prüfungsgespräch werden mindestens zwei Prüfer bestellt, wovon mindestens ein Prüfer der Professorenschaft angehört.

§ 4

Zulassung zum Feststellungsverfahren

(1) Über die Zulassung zum Feststellungsverfahren entscheidet der jeweilige Ausschussvorsitzende.

(2) Die Zulassung zum Feststellungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 3 aufgeführten Unterlagen fristgerecht vorliegen. Das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung in beglaubigter Kopie kann bis zur Einschreibung nachgereicht werden.

§ 5

Umfang und Inhalt des Feststellungsverfahrens

(1) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung wird in zwei Stufen durchgeführt:

1. • Ein schriftlicher Test in der bzw. den Fremdsprache(n). Insbesondere überprüft werden die grammatikalischen Kenntnisse des Bewerbers, sein Wortschatz sowie seine Fähigkeit, fremdsprachliche Texte zu verstehen und textbezogene Fragen inhalts- und sprachformangemessen zu beantworten, soweit sie für die Durchführung des Studiums erforderlich sind.

Studienbewerber, die nachweisen können, dass sie ihr Abitur gemäß den Erlassen für bilinguale Zweige in der Oberstufe abgelegt haben und ein befriedigendes Ergebnis in der Sprache des bilingualen Zweigs nachweisen können, brauchen die Sprachprüfung in der bilingualen Partnersprache nicht abzulegen.

Der Ausschuss kann den Studienbewerber in begründeten Fällen sowohl von einer als auch von zwei Sprachprüfungen befreien. Dies gilt für Bewerber die z. B. den APIEL-Test, den Proficiency-Test oder die IHK-Prüfung für Fremdsprachenkorrespondenten mit befriedigendem Ergebnis nachweisen können.

- Ein logisch-analytischer Test, durch den insbesondere überprüft werden soll, ob ein Kandidat
 - mit Zahlen und Größen gewandt umgehen kann,
 - einfache Textprobleme auf die wesentlichen Aussagen reduzieren kann,
 - logische Zusammenhänge erkennen kann,
 - Kernaussagen aus mehr oder weniger redundant formulierten Textpassagen filtern kann,
 - aus vorgegebenen Textprämissen die richtigen Schlussfolgerungen ziehen kann,
 - quantitative Zusammenhänge (wie Tabellen und Diagramme) zutreffend interpretieren kann.

2. – Ein Prüfungsgespräch. In dem Prüfungsgespräch soll der Bewerber nachweisen, dass er in der Lage ist differenzierte Urteile zu bilden und Vorstellungen im Hinblick auf das angestrebte Studium auch in der Fremdsprache bzw. in den Fremdsprachen auszudrücken. Gruppenprüfungen sind möglich.

(2) Die im Feststellungsverfahren erbrachten Leistungen werden nach Punkten bewertet. Die Höchstpunktzahlen für die einzelnen Leistungen sind:

- | | |
|--|--------------|
| 1. für den / die schriftlichen Sprachentest(s) | je 15 Punkte |
| 2. für den logisch-analytischen Test | 15 Punkte |
| 3. für das Prüfungsgespräch | 15 Punkte. |

Zum Prüfungsgespräch wird zugelassen, wer in jedem schriftlichen Bereich mindestens die Hälfte der maximal zu erreichenden Punkte erzielt hat. Das Prüfungsgespräch ist bestanden, wenn mindestens 50% der möglichen Punkte erreicht wurden.

(3) Versucht ein Bewerber das Ergebnis eines schriftlichen Tests durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Testleistung mit 0 Punkten bewertet. Bei Feststellung durch einen Aufsichtsführenden gemäß Satz 1 kann der Bewerber verlangen, dass die Entscheidung von der Kommission geprüft wird.

§ 6

Bekanntgabe des Ergebnisses

Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens wird dem Studienbewerber vom Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Aachen innerhalb von vier Wochen nach Durchführung der Prüfung schriftlich mitgeteilt.

§ 7

Niederschrift

(1) Über den Ablauf des Feststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Prüfer, der Name des Studienbewerbers sowie die Entscheidungen und die Gründe für die Entscheidungen nach § 5 ersichtlich sein müssen.

(2) Auf Antrag wird dem Studienbewerber Einsicht in die Niederschrift gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens beim Dekan des Fachbereichs Wirtschaft schriftlich zu stellen. Der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 8

Wiederholung

Bewerber, die den Nachweis der besonderen studiengangbezogenen Eignung nicht erbracht haben, können sich frühestens zum Termin des folgenden Jahres erneut dem Feststellungsverfahren unterziehen.

§ 9

Geltungsdauer des Nachweises der besonderen studiengangbezogenen Eignung

Der Nachweis der besonderen studiengangbezogenen Eignung erstreckt sich auf den gewählten internationalen Studiengang. Sie gilt nur für die beiden auf die Feststellung folgenden Einschreibungstermine. In begründeten Fällen, insbesondere für Bewerber, die eine Dienstpflicht nach Artikel 12 a Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes erfüllen bzw. eine solche Dienstpflicht oder entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren übernommen haben, muss die Fachhochschule Aachen die Geltungsdauer verlängern. Der Nachweis der besonderen studiengangbezogenen Eignung beinhaltet keinen Rechtsanspruch auf einen Studienplatz an der Fachhochschule Aachen.

§ 10

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.05.2000 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) veröffentlicht. Gleichzeitig treten die bisherigen Ordnungen zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung für die internationalen Studiengänge außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft vom 17.03.2000 und der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 10. Mai 2000.

Aachen, den 10. Mai 2000

Die Dekanin
des Fachbereichs Wirtschaft

gez. Zimmermann

Prof. Dr. rer. pol. Doris Zimmermann